

WTO – Börse für verfristete Patente an lebenswichtigen Medikamenten*

Die Rolle von Patenten für den Zugang von Medikamenten beschäftigte die Öffentlichkeit erstmals im Jahre 2001. Breite Proteste erhoben sich, als Pharmaunternehmen versuchten, mithilfe von Patentverletzungsklagen die Herstellung generischer AIDS-Medikamente in Südafrika zu verhindern. In der Presse wurden Arzneimittelpatente zum Symbol für die Profitgier weltweit operierender Pharmakonzerne. Auch der Wissenschaftliche Beirat des Bundeswirtschaftsministeriums untersuchte in einem jüngst erschienenen Gutachten die nachteiligen Wirkungen von Patenten. Arzneimittelpatente sind in Verruf geraten und Möglichkeiten ihrer Einschränkung werden vielerorts diskutiert. Der folgende Beitrag möchte zu dieser Diskussion einen Beitrag leisten, wählt aber einen anderen Ansatz. Es wird ein Vorschlag gemacht, wie das bestehende Patentsystem dazu beitragen kann, die kostengünstige Bereitstellung von lebenswichtigen Medikamenten in Entwicklungsländern zu fördern.

I. Ausgangspunkt

Die Entwicklung eines neuen Wirkstoffs bis hin zum Arzneimittel kostet Schätzungen zufolge etwa 800 Mio. Euro¹. Diese Zahl errechnet sich aus den gesamten aufgewandten Entwicklungskosten für neue chemische oder biologische Verbindungen bezogen auf die Anzahl neu zugelassener Medikamente. Auch wenn die genannte Höhe im Einzelnen bestritten wird, dürften die erheblichen Kosten, welche mit der Entwicklung eines innovativen Medikaments verbunden sind, nicht zu bezweifeln sein. Pharmaunternehmen müssen Geld verdienen. Der Verkauf des Präparats muss nicht nur die Kosten für Forschung und Entwicklung (FuE) einspielen, sondern auch einen Gewinn. Es entstehen im Wesentlichen folgende vier Problembereiche:

1. Die Entwicklung von Medikamenten ist ganz überwiegend auf die umsatzstarken und zahlungskräftigen Märkte der westlichen Welt ausgerichtet. Medikamente gegen weit verbreitete Wohlstandskrankheiten wie Bluthochdruck oder erhöhten Cholesterinspiegel versprechen hohe und stabile Umsätze, weil die wohlhabenden, gut versicherten Patienten in den Industrieländern diese Medikamente jahrelang einnehmen. Arzneimittel gegen Krankheiten, die lediglich in den Entwicklungsländern auftreten, finden dagegen einen wenig attraktiven Markt, da die Patienten nicht zahlungskräftig und in der Regel unversichert sind.

Ein Standardbeispiel dafür ist die Tuberkulose. Die dagegen bis 1970 entwickelten Medikamente haben diese Krankheit im Westen so weit zurückgedrängt, dass eine Fortentwicklung der Präparate nicht nötig schien. Allerdings ist weiterhin fast $\frac{1}{3}$ der Weltbevölkerung mit Tuberkulose infiziert, etwa 2 Millionen Menschen sterben an ihr pro Jahr. Würden wirksamere Präparate entwickelt, könnte vermutlich vielen Menschen das Leben erhalten werden.

2. Aufwendungen zur Bekämpfung seltener Krankheiten² lohnen sich nur, wenn der Endpreis des Präparats so hoch

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Professor an einer Fachhochschule; er ist Präsident des Oberkirchenrates a. D. Ich danke meiner Tochter *Gesine Aden*, Assistentin am Lehrstuhl für deutsches Recht in Lausanne, für viele Anregungen. Das Thema ihrer von Professor *Andreas Heinemann*, Universität Zürich, betreuten Dissertation war der Auslöser zu diesem Aufsatz.

1 Verband Forschender Arzneimittelhersteller, Statistics 2007, Die Arzneimittelindustrie in Deutschland, <http://www.vfa.> (802 Mio Dollar); so auch *Gassner*, GRUR Int 2004, 983.

2 Hierunter versteht man Krankheiten, die bei weniger als fünf von 10 000 Personen auftreten, vgl. *Koenig/Müller*, GRUR Int 2000, 121.

angesetzt werden kann, dass auch kleine Verkaufszahlen einen Gewinn erwarten lassen. Auf Grund der geringen Patientenzahlen steht den Aufwendungen für Forschung und Entwicklung des Medikaments jedoch kein gewinnbringender oder auch nur kostendeckender Absatz auf dem Markt gegenüber. Dies führt dazu, dass Medikamente gegen seltene Krankheiten nicht entwickelt werden, obwohl einige von ihnen medizinisch gut erforscht sind. Was wissenschaftlich möglich ist, unterbleibt aus wirtschaftlichen Gründen.

In Bezug auf seltene Krankheiten haben die USA schon 1983 den so genannten *Orphan Drug Act* als Bundesgesetz erlassen. Danach wird die Entwicklung von Medikamenten für seltene Krankheiten in verschiedener Weise privilegiert. Das geschieht etwa durch Steuervergünstigungen, Erweiterung des Patentschutzes, staatliche Beihilfe für die Erforschung dieser Medikamente, Erleichterungen im Zulassungsverfahren. In der Europäischen Union gilt die *VO (EG) Nr. 141/2000 v. 16. 12. 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden*, welche dem Entwickler ähnliche Privilegien verspricht.

3. Präparate gegen Massenkrankheiten können zwar zu günstigeren Stückpreisen hergestellt und angeboten werden und können Menschen in Industrie- wie Entwicklungsländern nutzen. Doch in kaufkraftschwachen Populationen fehlen häufig die Mittel, selbst diese geringeren Preise zu bezahlen. Nach Bekundungen der Industrie entstehen diese Probleme nicht, jedenfalls nicht vorrangig, dadurch, dass Medikamente patentgeschützt sind. Die von der WHO als Kernarzneien (essential drugs) aufgelisteten Präparate seien zum allergrößten Teil nicht (mehr) patentgeschützt³. Das bedarf im Einzelfall der Nachfrage. Durch das so genannte *Evergreening* wird die gesetzliche Laufzeit von Patenten nicht selten faktisch verlängert⁴.

4. Tendenziell immer schärfere Produkthaftung macht es in vielen Fällen wirtschaftlich sinnvoller, ausgetretene Pfade zu gehen, als mit neu entwickelten Präparaten gegen Krankheiten – seien sie selten oder häufig – Haftungsrisiken aus schwer absehbaren Nebenwirkungen auf sich zu ziehen⁵. Man kann sich gegen Haftungsrisiken schützen durch Rückstellungen und Versicherungen, aber diese müssen finanziert werden. Auch diese rechtlichen Probleme sind letztlich wirtschaftlicher Natur.

Im Folgenden wird vorgeschlagen, aus abgelaufenen Patenten Finanzmittel zu erschließen, welche über ein von der WTO einzurichtendes Amt in den genannten Bereichen Subventionen leisten können.

II. Patent als befristetes Monopol

Bei verbleibenden Unterschieden im Detail kann der Schutz des geistigen Eigentums (Urheber-, Marken- und Patentschutz) grundsätzlich in dem bei uns bekannten Umfang als Weltrecht angesehen werden. Das WTO/TRIPS – Abkommen vom 15. 4. 1994 ist von allen wichtigen Staaten in nationales Recht umgesetzt worden⁶.

Medikamente unterliegen dem Patentrechtsschutz in grundsätzlich gleicher Weise wie andere Erfindungen, § 1 PatG bzw. Art. 27 TRIPS. Soweit es geringfügige Sondervorschriften für Medikamente gibt, berühren diese nicht die Systematik des Schutzes. Schutzrechte erzeugen Monopole. Schutz-

3 Rott, Patentrecht und Sozialpolitik unter dem TRIPS-Abkommen, 2002, S. 56.

4 Vgl. hierzu die Definition von Correa, *Pharmaceutical inventions: when is the granting of a patent justified?*, 1 Int. J. Intellectual Property Management, Nos. 1/2 (2006), S. 4 (20): „*Evergreening is a strategy consisting of acquiring patents on minor, often trivial, modifications of existing pharmaceutical products or processes in order to indirectly extend the period of patent protection over previously patented compounds.*“

5 Vgl. den Fall BAYER – Lipobay®.

6 Die Liste der Mitgliedstaaten ist im Internet abrufbar.

rechtsinhaber, Erfinder und Lizenznehmer, haben grundsätzlich ein Interesse an einem möglichst langen Patentschutz und der dadurch gegebenen Möglichkeit, für das Präparat Monopolpreise durchzusetzen. Dieses Interesse kollidiert naturgemäß mit dem der Allgemeinheit⁷; Letzteres verlangt, die Ergebnisse der Forschung möglichst rasch zu von Exklusivrechten unbelasteten Gleichgewichtspreisen erwerben zu können. Handelt es sich um Schutzrechte in Bezug auf Medikamente, wird der Antagonismus von Anbieter und Allgemeininteresse unter zwei Gesichtspunkten noch verschärft.

Erstens gilt seit jeher und weltweit, dass die Darbietung von Wirtschaftsgütern der Gesundheitsvorsorge (Arztleistung, Medikamente) stärker von nicht wirtschaftlichen, ethischen Kriterien gesteuert wird als die Darbietung von normalen Konsumgütern. Die Vorenthaltung von z. B. einer Kaffeemaschine oder einer Einbauküche, weil der Kaufwillige sie nicht bezahlen kann, wird ethisch anders bewertet, als die Vorenthaltung einer bestehenden Heilungsmöglichkeit, auf Grund mangelnder Zahlungsfähigkeit des Patienten. Zweitens sind gesundheitsbezogene Wirtschaftsgüter weniger als andere Güter preiselastisch; der nachfragende Patient will die Arznei um jeden Preis.

Wirtschaftsgüter der Gesundheitsvorsorge stehen daher zwar unter dem Gesetz von Angebot und Nachfrage, aber es kommen typische Elemente hinzu, welche bei normalen Wirtschaftsgütern nicht gegeben sind. Es ist daher vertretbar und wird hier gefordert, dass Medikamente in Bezug auf den daran bestehenden gewerblichen Rechtsschutz unter ein Sonderregime gestellt werden. Dieses Sonderregime sieht vor, dass abgelaufene Patente an wichtigen Medikamenten nicht gemeinfrei werden, sondern zum gemeinen Nutzen dem Staat heimfallen.

III. Eigentum an abgelaufenen Schutzrechten

1. Aneignungsrecht des Staates an abstrakten Zuständen

Wenn eine Sache keinen anderen Eigentümer hat, steht sie grundsätzlich im Eigentum der Allgemeinheit. Der Staat verfügt darüber, ob ein Aneignungsrecht an ihnen besteht, vgl. § 928, 958 BGB. Art. 713 des französischen Code Civil sagt es einfacher: *Herrenlose Güter gehören dem Staat*⁸. In Bezug auf Gegenstände, an denen es noch keine Rechte gibt, hat der Staat ein exklusives Aneignungsrecht. Er übt dieses durch ein Gesetz aus, welches dem Gegenstand die passive Rechtsfähigkeit verleiht. Passiv rechtsfähig sind Gegenstände oder abstrakte Zusammenhänge, an denen man Rechte haben kann⁹. In diesem Sinne statuiert § 1 UrhG, dass eine Anzahl von Wörtern, die ein Autor in einen von ihm gesehenen Sinnzusammenhang gebracht hat, Gegenstand eines Rechtes sein kann. Dieses staatliche Aneignungsrecht in Bezug auf abstrakte Zustände wird zwar ausgeübt, aber es wird als rechtlicher Vorgang anscheinend nicht immer bewusst. So hat Deutschland wie auch andere Staaten vor wenigen Jahren unbekümmert und ohne systematische Begründung UMTS-Lizenzen versteigert¹⁰. Niemand scheint damals gefragt zu haben, was das eigentlich für ein Gegenstand sei, der da

⁷ Harhoff/Engel/Möschel, „Patentschutz und Innovation“, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie v. 24. 3. 2007, <http://www.bmwi.de>.

⁸ Les biens qui n'ont pas de maître appartiennent à l'Etat. Ebenso art. 539 Code Civil: Tous les biens vacants et sans maître ... appartiennent au domaine public.

⁹ Der Begriff passive Rechtsfähigkeit bezeichnet die Zustände und Beziehungen, an denen eine (aktiv) rechtsfähige natürliche oder juristische Person Rechte haben kann. vgl. Aden *BGB – Leicht*, 2. Aufl. (2003), S. 26 ff.

¹⁰ Zum Versteigerungsverfahren bei Mobilfunklizenzen vgl. Geppert, Beck'scher TKG-Kommentar, 2. Aufl. (2000), § 11 Rdnrn. 16 ff.

gegen sehr viel Geld ver- und ersteigert wurde, und ob dieser Gegenstand dem Staat überhaupt gehöre.

2. Schöpfung als Rechtsgegenstand nach Ablauf der Schutzfrist

Systematisch ist zu unterscheiden zwischen dem (passiv rechtsfähigen) Gegenstand und der Dauer, für welche ein Berechtigter ihn, gegebenenfalls exklusiv, nutzen darf. Die Praxis verfährt, als ob mit dem Ablauf der Schutzfrist der Gegenstand des Rechts, die Schöpfung, selbst unterginge. Eine Sache verschwindet aber auch nicht, nur weil das Recht eines Nutzungsberechtigten aufhört, etwa wenn der bisherige Eigentümer sein Eigentum an der Sache im Zeitablauf an den Ersitzer, §§ 937 ff, verliert. Das Gesetz trifft keine Aussage darüber, wem die geschützte Schöpfung nach Ablauf der Schutzfrist gehört. Es ist nur von der Schutzfrist die Rede, vgl. § 64 UrhG, § 47 MarkenG.

Systematisch muss die Schöpfung/Erfindung als Recht nach Ablauf der Schutzfrist fortbestehen. Fraglich ist nur, wem sie nun gehört und mit welchem Inhalt. Der Verfasser möchte eigentlich schon *de lege lata* behaupten, dass die (passiv rechtsfähige) Schöpfung/Erfindung nach Ablauf der Schutzfristen in das Aneignungsrecht des Staates fällt, dessen Gesetze die Schöpfung passiv rechtsfähig gemacht haben. Dieser kann es durch ein entsprechendes Gesetz ausüben. Der Staat griffe also in keine Rechte seiner Bürger, etwa aus Art. 2, 12 oder 14 GG ein, wenn er Erfindungen und schöpferische Leistungen, deren Schutzfrist abgelaufen ist, durch einfaches Gesetz an sich zöge und darüber nun Nutzungsrechte vergäbe. Zur Verdeutlichung des Gemeinten: Es wird hier behauptet, dass die Bundesrepublik Deutschland an dem Otto-Motor ein exklusives Aneignungsrecht hat und durch entsprechendes Gesetz daran Nutzungsverbote aussprechen und Nutzungsrechte vergeben könnte. Das ist zugegebenermaßen eine weitgreifende Hypothese. Sie wird hier aber dennoch geäußert, um den Boden für die folgenden weitergehenden Überlegungen zu bereiten.

3. Aneignungsrecht der Menschheit an ausgelaufenen Medizinpatenten

Philosophie und Theologie fragen nach dem Sinn des Lebens. Praktisch aber besteht bereits ein weltweiter Konsens darüber, dass der Sinn des Lebens das Leben selber sei, es zu erhalten und weiterzugeben. Die ökologische Diskussion unserer Zeit besteht im Grunde aus nur einem Satz: Was dem Leben dient oder es gefährdet, ist Sache nicht eines Einzelnen, sei es Person oder Staat, sondern Sache aller, der Weltgemeinschaft. Wenige Dinge berühren die Menschheit so existenziell wie die medizinische Forschung. Diese Einsicht muss zu rechtlichen Folgerungen führen. Jede noch so originelle Leistung ist auch eine Fortführung von Vorleistungen von Vorgängern. Im Bereich wissenschaftlicher Erfindungen, also auch für das medizinische Präparat, ist es offensichtlich, wie sehr der Erfinder auf den Schultern seiner Vorgänger steht. Die Vorleistungen sind sehr oft durch die Wissenskulturskultur insgesamt und nicht durch Individuen erbracht worden¹¹. Eine wissenschaftliche Erfindung auf medizinischem Gebiet, kann daher eigentlich keinem einzelnen, Mensch oder Unternehmen, „gehören“, sie gehört allen. Gewerbliche Schutzrechte daran sind daher nur „Auffindungsanreize“. Das WTO- bzw. TRIPS-Abkommen macht Schöpfungen praktisch weltweit passiv rechtsfähig, also eigentumsfähig. Dieselben Erwägungen wie zu verfristeten nationalen Schöpfungen können daher weltweit angestellt werden. Es

¹¹ Kraßer, Patentrecht, 5. Aufl. (2004), S. 36.

wird daher postuliert, dass eine Schöpfung, welche auf Grund des TRIPS-Regimes übernational rechtlich anerkannt und geschützt war, nach Ablauf der Schutzfristen in das exklusive Aneignungsrecht der Weltgemeinschaft fällt.

Als solche ist die Weltgemeinschaft in herkömmlicher Sicht nicht (aktiv) rechtsfähig. An anderer Stelle wurde jedoch die These der Völkerrechts-subjektivität der Menschheit vorgetragen¹². Die Menschheit ist danach rechtsfähig und hat Rechte und auch Pflichten eines normalen Völkerrechtssubjekts. Die Menschheit als solche, nicht Organisationen wie die UNO, ist hiernach Eigentümer der Weltmeere und der elementaren Güter der Menschheit, wie etwa des Klimas. Zu diesen Gütern rechnen auch die lebenswichtigen Medikamente. Die Menschheit hat daher ein Aneignungsrecht in Bezug auf Patente an lebenswichtigen Medikamenten, sobald diese ausgelaufen sind.

IV. Weltfonds für medizinische Forschung und Entwicklung

Als Eigentümer kann die Menschheit die verfristeten Patente über lebenswichtige Medikamente exklusiv nutzen, indem sie Nutzungsrechte vergibt, und zwar gegen Entgelt. Die Nutzung könnte geschehen im Rahmen einer Schutzrechtsbörse. Gedankliche Anleihen können bei der Börse für klimaschädliche Emissionen gemacht werden¹³. An folgende Elemente ist dabei zu denken:

- Versteigert werden gemäß Nachfrage definierte Schutzfristen und Nutzungsmodalitäten. Beispiel: Ausschließliches Recht des Ersteigerers A, eine bestimmte Darreichungsform des Medikaments M 15 Jahre lang im Staat S. zu nutzen, aber nur 10 Jahre im Land L.; Recht des Ersteigerers B, eine andere Darreichungsform von M für 25 Jahre in Afrika zu vertreiben.
- Dem Erfinder/Erstpatentinhaber wird ein Vorkaufsrecht im Sinne des deutschen Rechts eingeräumt, also Eintrittsrecht zu den Bedingungen des Höchstbietenden.
- Die maximale Laufzeit nach Erteilung des ersten Patentbesitzes beträgt 99 Jahre. Danach ist die geschützte Erfindung gemeinfrei. Die Frist kann früher freigegeben werden.

2. Erlöse

Die Erlöse aus diesen Nutzungsrechtsvergaben fließen in einen Fonds. Die Satzung des Fonds sieht Folgendes vor:

- Förderung definierter Forschungsziele im Bereich seltener Krankheiten. Unternehmen und Staaten können zu Lasten dieses Fonds Förderung für Forschung und Entwicklung in Bezug auf solche Krankheiten beantragen.
- Staaten mit geringer Kaufkraft oder besonderer Anfälligkeit für bestimmte Krankheiten haben die Möglichkeit, zu Lasten dieses Fonds Hilfgelder zu beantragen, um Medikamente, z. B. gegen Aids, auf dem Weltmarkt zu kaufen oder um eigene Forschungen zu betreiben.
- Anreizmodelle zur Entwicklung neuer Medikamente
- Alimentierung eines Versicherungsfonds, welcher die Haftpflicht von Herstellern aus unerkennbaren Nebenwirkungen abdeckt.

Es sind hier keine Details zur Vergabe und Sicherstellung der Verwendung solcher Fördermittel zu erörtern. Auf Erfahrungen der Weltbank, Weltgesundheitsorganisation und Andere wird zurückzugreifen sein. Die Verfallszeit der in Betracht kommenden Patente steht fest; ihre Erträge bzw. Kosten sind leicht feststellbar. Das vorgeschlagene Regime lässt daher einen dauerhaften und gut kalkulierbaren Mittelzufluss erwarten. Das ist eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür, dass der Fonds eigenständig im Kapitalmarkt agiert, etwa

¹² Aden, ZVglRWiss 2006, 55.

¹³ Vgl. Wagner, JZ 2007, 971.

indem der Fonds im Rahmen der genannten Zwecksetzung Forschung und Entwicklung – Anleihen begibt und diese durch Anwartschaften auf künftig anfallende Patente und Verwertungserlöse besichert.

V. Durchsetzung des Aneignungsrechts

1. WTO als Sachwalterin

Zu klären ist, wer für das Völkerrechtssubjekt Menschheit rechtsgeschäftlich handelt. Es kann auf die auch für das Völkerrecht anerkannte Rechtsfigur der Geschäftsführung ohne Auftrag zurückgegriffen werden. Danach ergibt sich eine projektbezogene Sachwalterschaft nach dem Proximitätsgrundsatz¹⁴. Wenn – wie hier über TRIPS – schon ein weltweites Vertragssystem besteht, liegt nahe, dass die WTO, die als Subjekt des Völkerrechts rechtsfähig ist, die Sachwalterschaft übernimmt. Es wird daher vorgeschlagen, dass im Geschäftsbereich der WTO eine Weltschutzrechtsbehörde eingerichtet wird mit der Aufgabe, die heimgefallenen Schutzrechte zum Nutzen (nicht der WTO-Staaten oder ihrer Bevölkerungen!) sondern der Menschheit zu verwalten.

2. Lex Ferenda

Die Forderung, abgelaufene Patente über Medikamente einer bestimmten Kategorie in das exklusive Aneignungsrecht und damit exklusive Nutzungsrecht der Menschheit zu stellen, ist – soweit ersichtlich – neu. Die praktische Umsetzung dieses Modells erfordert drei Hauptschritte:

- Im WTO/TRIPS-Abkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten ihr nationales Patentrecht zu ändern und verfristete Patente in Bezug auf wichtige Medikamente in Staatseigentum zu übernehmen.
- Weiter verpflichten sich die Mitgliedsstaaten, die so erworbenen Patente nach Verfristung auf die Menschheit zu übertragen.
- Die WTO wird verpflichtet, als Sachwalterin der Menschheit diese Patente zu nutzen und den genannten Fonds aufzusetzen.

Das bei der WTO bestehende und gut eingeführte Streitbeilegungsverfahren sollte ausschließlich zuständig werden für Fragen der Auslegung des in dieser Weise geänderten TRIPS und die daraus folgende Nutzung von medizinischen Patenten. Es ist für diese Zwecke anzupassen. Insbesondere ist die bisher nicht zweifelsfreie Vollstreckbarkeit der Sprüche¹⁵ zu sichern, und zwar im Sinne des heute fast ohne Ausnahme weltweit verbreiteten New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 1. 6. 1958.

3. Ausblick

Die vorgetragenen Gedanken lassen sich *mutatis mutandis* auf schutzfähige Kunstwerke übertragen. Großleistungen des Weltkulturerbes könnten nach Ablauf der Schutzfrist in das Nutzungsrecht der Menschheit übernommen werden. Diese könnten auf diese Weise zur seelischen Erhebung der Menschheit behütet und bewahrt werden, ehe sie, wie z. B. derzeit *Beethovens* „Hymne an die Freude“ als „Song of Joy“, durch Dauergebrauch bis zum Ekel trivialisiert werden.

VI. Ergebnis

Es wird ein Modell vorgeschlagen, mit welchem in den Mechanismen des freien Handels nachhaltig umfangreiche För-

¹⁴ Gestaffelte Ersatzzuständigkeiten, gestuft nach räumlicher und kultureller Nähe. Vgl. *Aden*, ZVglRWiss 2007, 490 (496).

¹⁵ Hierzu: *Aden*, Internationales Privates Wirtschaftsrecht, 2006, S. 208; *Meier*, EuZW 1997, 566.

dermittel für die Entwicklung und den Erwerb von Medikamenten erschlossen werden, die andernfalls nicht entwickelt würden bzw. mangels Kaufkraft der nachfragenden Population nicht erschwinglich wären. Es wird angeregt, dass die Bundesregierung Schritte unternimmt, das TRIPS Abkommen durch Abschluss weiterer völkerrechtlicher Verträge im Sinne der obigen Vorschläge zu ergänzen. ■

